# Richtlinien für ein Tutorenprogramm an den Hamburger Hochschulen vom 19. März 1974

i. d. F. vom 7. Oktober 1977

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst hat am 19. März 1974 nachstehende Richtlinien erlassen:

I.

## Aufgabe

- Tutorien sind im Rahmen der Studienreform ein hochschuldidaktisches Mittel zur Reform des Hochschulunterrichts. Sie haben zum Ziel, dem Studenten im Rahmen des Lehrangebots vor allem in den ersten Semestern in vermehrtem Umfange Unterricht in kleinen Gruppen zu bieten. Der Unterricht dient der Einführung in das Studium, der intensiven Erarbeitung, Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes sowie der Auseinandersetzung mit ihm.
- 2. Tutorien sollen vor allem in Fächern eingerichtet werden, in denen durch den Einsatz von Tutoren die Ausbildung verbessert werden kann. Im übrigen können Tutorien auch zur Ergänzung des normalen Lehrprogramms eingerichtet werden.
- 3. Für die Tutorien kommen insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:
  - 3.1 Anleitung zum Studium
    - Anleitung zur Technik des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens
    - Anleitung zu wissenschaftlichen Gesprächen
    - Vor- und Nachbereitung des in bestehenden Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes (auch in der vorlesungsfreien Zeit)
    - Auseinandersetzung mit dem in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff und der in der Lehrveranstaltung angewandten Methode.
  - 3.2 Tutorien als hochschuldidaktische Experimente oder als Teile hochschuldidaktischer Experimente können eingerichtet werden, um Reformen zu erproben, die sich auf Ziele, Inhalte und Arbeitsformen richten. Solche Tutorien bedürfen der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung.

- 3.3 In Einzelfällen können Tutorien eingerichtet werden zur Behandlung von Fragen, die nicht Gegenstand des normalen Lehrangebots sind.
- 3.4 In begründeten Ausnahmefällen können Tutorien eingerichtet werden zur Unterstützung von Studenten, die aufgrund körperlicher Behinderung in ihrer Lernsituation besonderen Schwierigkeiten gegenüberstehen. Über die Zahl der Teilnehmer an solchen Tutorien wird im Einzelfall entschieden.

II.

## Institutionalisierung

- 1. Tutorien sind im Regelfall bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet.
- 2. Anträge auf Einrichtung eines Tutoriums werden an den Fachbereichsrat gestellt. Sie müssen die Notwendigkeit des Tutoriums begründen und eine genaue Angabe der Zielsetzungen und Inhalte des Tutoriums enthalten.
- 3. Über die Einrichtung der Tutorien und die Auswahl von Tutoren entscheidet der Fachbereichsrat in der Regel auf Vorschlag der verantwortlichen Lehrperson (vgl. II. 5.).
- 4. Die Tutorenstellen werden hochschulöffentlich ausgeschrieben.
- 5.1 Der Fachbereichsrat hat für studentische Tutoren die Betreuung durch einen Hochschullehrer zu gewährleisten. Wenn ein Tutorium in eine Lehrveranstaltung eingeordnet oder ihr zugeordnet ist, obliegt die Betreuung des Tutors dem Angehörigen des Lehrkörpers, der die Lehrveranstaltung durchführt oder, wenn dies nicht möglich ist, einem anderen geeigneten Angehörigen des Lehrkörpers der gleichen Fachrichtung.
  - Die einem Angehörigen des Lehrkörpers verantwortlich obliegende fachliche Beratung erstreckt sich sowohl auf die Vorbereitung didaktische Funktionen der Tutorien, Arbeitsform, Rolle der Tutoren in der Gruppe, Erfolgskontrolle als auch auf die Begleitung und Auswertung ihrer Arbeit.
- 5.2 Akademische Tutoren halten im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung ihre Tutorien in Abstimmung mit einem Hochschullehrer unter dessen Verantwortung ab.
- 6. Der Tutor hat über das von ihm durchgeführte Tutorium am Ende des Semesters über den für sein Tutorium verantwortlichen Angehörigen des Lehrkörpers dem Fachbereich einen Bericht vorzulegen.
- 7. Tutorien sollen in der Regel nicht mehr als 15 Teilnehmer haben.

III.

#### Tutoren

- 1. Als Tutor können beschäftigt werden:
  - a) fachlich qualifizierte Studenten nach dem 4. Semester oder nach bestandenem Vorexamen (studentische Tutoren).
  - b) Personen, die eine 1. Staatsprüfung oder eine akademische Abschlußprüfung in dem betreffenden Fach abgelegt haben (akademische Tutoren).

An der Fachhochschule werden in der Regel studentische Tutoren beschäftigt, in Ausnahmefällen akademische Tutoren.

An der Hochschule für Wirtschaft und Politik können abweichend von den unter 1 a) genannten Bestimmungen fachlich qualifizierte Studenten nach dem 3. Semester als Tutoren eingestellt werden.

- 2. Die Tutoren sollen möglichst eine hochschuldidaktische Anleitung erhalten.
- 3. Studentische Tutoren werden in der Regel jeweils für ein Semester, höchstens für drei Semester beschäftigt.

Die Arbeit in den Gruppen soll im Regelfall zwei bis vier Wochenstunden betragen.

- 4. Der Arbeitsvertrag für akademische Tutoren ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Arbeit des Tutors in den Gruppen kann bis zu acht Wochenstunden betragen.
- 5. Die Tutoren dürfen neben ihrer Tätigkeit keine weitere Verpflichtung als die ordnungsgemäße Fortsetzung ihrer eigenen Ausbildung bzw. der eigenen wissenschaftlichen Arbeit oder Promotion haben. In Ausnahmefällen kann hiervon mit Zustimmung des Leiters der Hochschule abgewichen werden.
- 6. Der Tutor erhält über seine Arbeit eine Bescheinigung vom Sprecher des Fachbereichs.

Bescheinigungen über die Teilnahme an Tutorien, die Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind, können von dem die Lehrveranstaltung durchführenden Angehörigen des Lehrkörpers, im Falle von Tutorien nach I 3.2 und 3.3 vom verantwortlichen Angehörigen des Lehrkörpers, ausgestellt werden.

IV.

## Arbeitszeit und Vergütung

Mit dem Tutor wird ein Arbeitsvertrag in vorgeschriebener Fassung abgeschlossen.

In dem Arbeitsvertrag ist eine Regelung über die wöchentliche Gesamtarbeitszeit (einschl. Vor- und Nachbereitungszeit für Arbeiten in Gruppen) aufzunehmen. Die Arbeitszeit darf höchstens 18 Stunden in der Woche betragen. In dieser Gesamtarbeitszeit von 18 Stunden sind 8 Stunden Arbeit in Gruppen enthalten.

In der vorlesungsfreien Zeit hat der Tutor nach näherer Anweisung der zuständigen Stelle der Hochschule insbesondere den Unterricht und die Unterrichtsmaterialien vorzubereiten. Der Tutor hat den ihm zustehenden Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.

Um eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen, soll der Tutor nach Möglichkeit einen Monat vor Beginn seiner Unterrichtstätigkeit eingestellt werden.

Die Vergütung wird nach der Unterrichtsverpflichtung bemessen. Bei einer wöchentlichen Gesamtarbeitszeit von 18 Stunden mit 8 Stunden Unterrichtsverpflichtung zur Arbeit in kleinen Gruppen erhält

- a) ein studentischer Tutor 6/7 der Vergütung einer wissenschaftlichen Hilfskraft ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung
- b) ein akademischer Tutor 6/7 der Vergütung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung in der Tätigkeit eines Wissenschaftlichen Assistenten

je Monat.

Bei geringerer Gesamtarbeitszeit erhält der Tutor einen entsprechenden Teil der Vergütung.

Die Vergütung akademischer Tutoren an der Fachhochschule (s. III.1) wird im Einzelfall im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Kunst festgesetzt.

V.

### Entscheidungsgremium

an der Hochschule für Wirtschaft und Politik

Die Aufgaben des Fachbereichs nach diesen Richtlinien nimmt in der Hochschule für Wirtschaft und Politik der Hochschulrat wahr.

VI.

Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bei der Universität bereits eingerichtete Tutorien des Wintersemesters 1973/74 sind nach den vorläufig in Kraft gesetzten Richtlinien für ein Tutorenprogramm an den Hamburger Hochschulen vom März1972 abzuwickeln mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Vergütung für Tutoren ab Januar 1974 die 1973 für wissenschaftliche Hilfskräfte mit bzw. ohne Hochschulabschluß maßgeblichen Vergütungssätze weiterhin zugrunde gelegt werden.

 $H\ a\ m\ b\ u\ r\ g$  , den 19. März 1974

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst

Amtl. Anz. S. 601

Die Änderung der Richtlinien durch die Behörde für Wissenschaft und Kunst unter Abschnitt IV Ziffer 4 tritt mit Wirkung vom

1. Oktober 1977

in Kraft.

H a m b u r g, den 7. Oktober 1977

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst